

Information über die fachpraktische Ausbildung

1. Aufgabe der fachpraktischen Ausbildung

Im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung wird den SchülerInnen in der 11. Jahrgangsstufe eine Grundausbildung vermittelt, auf die später die fachrichtungsbezogenen Studiensemester der Fachhochschule aufbauen können. Die fachpraktische Ausbildung stellt eine erste planmäßige Einführung in die Arbeits- und Berufswelt dar und soll den Schüler befähigen, seine Berufsentscheidung zu überprüfen.

2. Inhalte der fachpraktischen Ausbildung

Ausbildungsrichtung		
2.1 Sozialwesen	2.2 Technik	2.3 Wirtschaft i bX Verwaltung
2.1.1 Kindergärten und außerschulische Einrichtungen	2.2.1 Grundstufe und Ergänzungsstufe Metalltechnik	2.3.1 Banken und Versicherungen
2.1.2 Heimerziehung	2.2.2 Grundstufe und Ergänzungsstufe Elektrotechnik	2.3.2 Handel
2.1.3 Krankenpflege	2.2.3 Ergänzungsstufe Bautechnik	2.3.3 Industrie und Handwerk
2.1.4 Heilpädagogische Einrichtungen	Die Schwerpunktbereiche 2.2.1 und 2.2.2 sind für alle SchülerInnen obligatorisch. Der Lerninhalt 2.2.3 kann nur bei Vorhandensein geeigneter Ausbildungsstätten alternativ am Ende des Praktikumsblockes für insgesamt vier Wochen angeboten werden. Es entfallen dann einige Lerninhalte aus den Ergänzungsstufen der Metall- bzw. Elektrotechnik.	2.3.4 Steuer-, wirtschafts- und rechtsberatende Unternehmen
2.1.5 Caritative Einrichtungen		2.3.5 Medienunternehmen
2.1.6 Sozialverwaltung		2.3.6 Allgemeine Innere Verwaltung
2.1.7 Jugendbetreuung		2.3.7 Rechtspflege
		2.3.8 Finanz- und Justizverwaltung
		2.3.9 Sonstige Dienstleistungsunternehmen
		2.3.10 Sonstige öffentliche Verwaltung

3. Organisation

Die fachpraktische Ausbildung wird in außerschulischen Ausbildungsstellen durchgeführt. Sie findet in der Regel in Blockform statt und umfasst zeitlich h 50% des Schuljahres der 11. Jahrgangsstufe. Die tägliche Ausbildungszeit entspricht den tariflichen bzw. schulischen Bedingungen und beginnt je nach Ausbildungsstelle bereits zwischen 6.00 und 8.00 Uhr. Im sozialen und wirtschaftlichen Bereich sind auch andere sinnvolle Arbeitszeitregelungen möglich. In einem festgelegten Rhythmus finden Besprechungstage statt. In der **AR Sozialwesen** absolvieren die SchülerInnen einen Pflegehelferlehrgang (Eigenbeitrag 30,00 €) sowie einen vertieften Erste-Hilfe-Kurs (Eigenbeitrag 20,00 €).

Eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz sowie nach der Biostoffverordnung erfolgt vor Antritt der fachpraktischen Ausbildung durch die Schule. Die Teilnahme ist Pflicht und muss durch Unterschrift nachgewiesen werden.

Schulfreie Tage sind grundsätzlich auch praktikumsfreie Tage.

4. Einweisung in die Praktikumsstelle

Die Einweisung SchülerInnen erfolgt **grundsätzlich durch die Schule**. Bei einer körperlichen Behinderung, die eine Einschränkung der fachpraktischen Ausbildung bedeuten sollte, ist bereits bei der Anmeldung eine entsprechende Mitteilung erforderlich.

5. Stellung der SchülerInnen – Verhalten der SchülerInnen

Die SchülerInnen behalten auch im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung den SchülerInnen-Status; sie haben mit der Ausbildungsstelle keinerlei Vertragsverhältnis. Entgelt darf nicht gefordert werden. **Neben der Schulordnung ist auch die Betriebsordnung der Ausbildungsstelle zu beachten. Bei krankheitsbedingten Versäumnissen ist unverzüglich die Praktikumsstelle und gleichzeitig die Schule schriftlich zu verständigen. Das Verhalten, die Umgangsformen und das äußere Erscheinungsbild sind den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen. Einsatz und Leistungsbereitschaft werden erwartet.**

6. Nachweise – Beurteilungen

Die SchülerInnen haben täglich einen Tätigkeitsnachweis über ihre Arbeiten und die entsprechenden Stunden zu führen und in bestimmten Abschnitten ausführliche Berichte zu fertigen. Die Leistungen und das Verhalten in den Ausbildungsstellen werden überprüft und bewertet sowie mit den Betreuungslehrern abgesprochen. Praktische Arbeitsproben und theoretische Prüfungen sind während der fachpraktischen Unterweisung (Technik) bzw. Anleitung (Sozialwesen und WVR) vorgesehen. Die Bewertungen der fachpraktischen Ausbildung werden ins Zeugnis der 11. Jahrgangsstufe eingetragen und in das Abschlusszeugnis der 12. Klasse übernommen. Versäumt ein Schüler mehr als sechs Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung oder bricht er diese vorzeitig ab, so ist sie in der Regel als "ohne Erfolg durchlaufen" zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn dem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten die Fortsetzung der Ausbildung verweigert worden ist. **Ein Rechtsanspruch auf eine neue Praktikumsstelle besteht nicht.** Wurden mehr als 15 Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt, so darf ein positives Gesamturteil nur mit Zustimmung des Schulleiters erteilt werden.

Das erfolgreiche Abschließen der fachpraktischen Ausbildung ist eine Voraussetzung für das Bestehen der 11. und das Vorrücken in die 12. Jahrgangsstufe.

7. Kosten

Für Schäden muss über die Schule eine Haftpflichtversicherung (z. Zt. 6.-- €) abgeschlossen werden. Außerdem ist jeder Schüler durch die Schule unfallversichert. **Jeder Arbeits- oder Wegeunfall ist unverzüglich im Sekretariat der Schule zu melden!** Die Schüler der AR Technik und teilweise der AR Sozialwesen benötigen eine Arbeitskleidung.